

**Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages
und der Landesparlamente**

- Ausarbeitung -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: [REDACTED]

Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente

Ausarbeitung WD 3 - 262/08

Abschluss der Arbeit: 03. September 2008

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

Die Informationen zu den Bundesländern basieren im Wesentlichen auf einer Abfrage bei den Landtagsverwaltungen.

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

- Zusammenfassung -

Verfassungsrechtliche Grundlage des Anspruchs der Abgeordneten des Deutschen Bundestages „auf eine **angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung**“ ist **Art. 48 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG)**. Das Nähere regelt gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 3 GG ein Bundesgesetz. Art. 48 Abs. 3 GG ist auch Maßstab für entsprechende landesrechtliche Vorschriften.

Das auf Grundlage des Art. 48 Abs. 3 S. 3 GG erlassene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (**Abgeordnetengesetz - AbgG**) unterscheidet zwischen der (zu versteuernden) **Entschädigung mit Alimentscharakter** und der Amtsausstattung als (steuerfreier) **Aufwandsentschädigung**. Daneben bestehen spezielle Regelungen für **Reisekosten**. Weitere Leistungen sind das **Übergangsgeld** für aus dem Bundestag ausscheidende Mitglieder, **Alters- und Hinterbliebenenversorgung** sowie **Leistungen und Zuschüsse im Krankheitsfall**.

Die Länderregelungen über die Entschädigung und Amtsausstattung ähneln bei aller Vielfalt im Detail in ihrer Grundsystematik in vielem dem AbgG. Die Abgeordneten der Landesparlamente erhalten ebenfalls in der Regel eine **monatliche steuerpflichtige Entschädigung** und zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine **Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung**. Nach dem Ausscheiden aus dem Parlament besteht Anspruch auf **Übergangsgeld**. Bei den staatlichen Versorgungsleistungen handelt es sich im Wesentlichen um die **Altersentschädigung und die Hinterbliebenenversorgung**.

Die Landtage von **Nordrhein-Westfalen** und **Schleswig-Holstein** haben in den Jahren 2005 bzw. 2006 **umfassende Reformen zur Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung beschlossen**. Die jeweiligen Gesetze sind in Nordrhein-Westfalen am 8. Juni 2005, in Schleswig-Holstein am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Im Wesentlichen erstrecken sich die Reformen auf zwei Kernelemente, die **Abschaffung der steuerfreien Aufwandspauschalen** und die **Ersetzung der staatlichen Altersentschädigung durch eine private Altersversorgung**. Im Gegenzug erfolgte eine starke **Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigungen**. Die Umstellung auf eine eigenständige Altersvorsorge der Abgeordneten wurde auch von den Landtagen **Sachsen und Baden-Württemberg** im November 2007 bzw. im Mai 2008 beschlossen. In Sachsen gilt die Neuregelung ab Beginn der 5. Wahlperiode (2009), in Baden-Württemberg ab Beginn der 15. Wahlperiode (2011).

Inhalt

1.	Einleitung	6
2.	Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages	6
2.1.	Übersicht über die Leistungen	6
2.2.	Überblick über die Entwicklung der Leistungen seit 1977	7
2.2.1.	Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG	7
2.2.2.	Entwicklung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG	8
2.2.3.	Entwicklung des Übergangsgeldes nach § 18 AbgG	9
2.2.4.	Entwicklung der Altersentschädigung nach §§ 19, 20 AbgG	9
2.3.	Anpassung der Leistungen	10
2.3.1.	Anpassung der Entschädigung nach § 11 AbgG	10
2.3.2.	Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG	10
2.3.3.	Anpassung der Erstattung der Mitarbeiteraufwendungen nach § 12 Abs. 3 AbgG	10
2.3.4.	Anpassung des Übergangsgeldes nach § 18 AbgG	11
2.3.5.	Anpassung der Altersentschädigung nach §§ 19, 20 AbgG	11
3.	Leistungen an die Mitglieder der Landesparlamente	11
3.1.	Baden-Württemberg	12
3.1.1.	Übersicht über die Leistungen	12
3.1.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	13
3.1.3.	Anpassung der Leistungen	13
3.1.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	14
3.2.	Bayern	15
3.2.1.	Übersicht über die Leistungen	15
3.2.2.	Entwicklung der Leistungen	15
3.2.3.	Anpassung der Leistungen	16
3.2.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	16
3.3.	Berlin	17
3.3.1.	Übersicht über die Leistungen	17
3.3.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	17
3.3.3.	Anpassung der Leistungen	17
3.3.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	18
3.4.	Brandenburg	18
3.4.1.	Übersicht über die Leistungen	18
3.4.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1990	19

3.4.3.	Anpassung der Leistungen	19
3.4.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	20
3.5.	Bremen	21
3.5.1.	Übersicht über die Leistungen	21
3.5.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	21
3.5.3.	Anpassung der Leistungen	22
3.5.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	22
3.6.	Hamburg	22
3.6.1.	Übersicht über die Leistungen	22
3.6.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	23
3.6.3.	Anpassung der Leistungen	23
3.6.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	24
3.7.	Hessen	24
3.7.1.	Übersicht über die Leistungen	24
3.7.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	25
3.7.3.	Anpassung der Leistungen	25
3.7.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	26
3.8.	Mecklenburg-Vorpommern	26
3.8.1.	Übersicht über die Leistungen	26
3.8.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1990	27
3.8.3.	Anpassung der Leistungen	27
3.8.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	28
3.9.	Niedersachsen	28
3.9.1.	Übersicht über die Leistungen	28
3.9.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	29
3.9.3.	Anpassung der Leistungen	29
3.9.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	29
3.10.	Nordrhein-Westfalen	29
3.10.1.	Übersicht über die Leistungen	29
3.10.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	30
3.10.3.	Anpassung der Leistungen	30
3.10.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	31
3.11.	Rheinland-Pfalz	31
3.11.1.	Übersicht über die Leistungen	31
3.11.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	32
3.11.3.	Anpassung der Leistungen	32

3.11.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	32
3.12.	Saarland	33
3.12.1.	Übersicht über die Leistungen	33
3.12.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	33
3.12.3.	Anpassung der Leistungen	34
3.12.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	34
3.13.	Sachsen	34
3.13.1.	Übersicht über die Leistungen	34
3.13.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1990	35
3.13.3.	Anpassung der Leistungen	35
3.13.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	36
3.14.	Sachsen-Anhalt	37
3.14.1.	Übersicht über die Leistungen	37
3.14.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1990	38
3.14.3.	Anpassung der Leistungen	38
3.14.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	38
3.15.	Schleswig-Holstein	39
3.15.1.	Übersicht über die Leistungen	39
3.15.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1977	40
3.15.3.	Anpassung der Leistungen	40
3.15.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	40
3.16.	Thüringen	41
3.16.1.	Übersicht über die Leistungen	41
3.16.2.	Entwicklung der Leistungen seit 1990	42
3.16.3.	Anpassung der Leistungen	43
3.16.4.	Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen	43
4.	Anlagenverzeichnis	44

1. Einleitung

Verfassungsrechtliche Grundlage des Anspruchs der Abgeordneten des Deutschen Bundestages „auf eine **angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung**“ ist **Art. 48 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG)**. Das Nähere regelt gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 3 GG ein Bundesgesetz. Art. 48 Abs. 3 GG ist auch Maßstab für entsprechende landesrechtliche Vorschriften. Denn im Rahmen seines Regelungsgehalts gehört die Bestimmung zu den „Essentialen des demokratischen Prinzips“, das in Art. 28 Abs. 1 GG als ein für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern wesentlicher Bestandteil gefordert wird.¹

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Leistungen an Mitglieder des Bundestages und der Landesparlamente, die Entwicklungen dieser Leistungen seit 1977, die Prämissen der Leistungsanpassung sowie etwaige Änderungs- und Reformbestrebungen in den Bundesländern.

2. Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Das auf Grundlage des Art. 48 Abs. 3 S. 3 GG erlassene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (**Abgeordnetengesetz - AbgG**; auszugsweise als **Anlage 1** beigefügt)² unterscheidet zwischen der (zu versteuernden)³ **Entschädigung mit Alimentationscharakter** (§ 11) und der Amtsausstattung als (steuerfreier)⁴ **Aufwandsentschädigung** (vor allem § 12). Zu differenzieren sind dabei Geld- und Sachleistungen. Mit der Amtsausstattung nach § 12 AbgG wird der überwiegende Teil des Mandataufwands abgegolten. Daneben bestehen spezielle Regelungen für **Reisekosten** (§§ 16 und 17 AbgG). Weitere Leistungen sind das **Übergangsgeld** für aus dem Bundestag ausscheidende Mitglieder (§ 18 AbgG), **Alters- und Hinterbliebenenversorgung** (§§ 19 AbgG ff.) sowie **Leistungen und Zuschüsse im Krankheitsfall** (§ 27 f. AbgG).

2.1. Übersicht über die Leistungen

Eine Übersicht über die Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages enthält:

-
- 1 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 40, 296, 319; Braun, Werne/Jantsch, Monika/Klante, Elisabeth, Abgeordnetengesetz, Berlin, New York 2002, § 11 Rn. 6.
 - 2 In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1996 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts (BWahlG/AbgÄndG) vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394).
 - 3 Ergibt sich aus § 22 Nr. 4 (Einkommensteuergesetz) EStG.
 - 4 Ergibt sich aus § 3 Nr. 12 EStG.



- Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 1 (Entschädigung von Abgeordneten), Merkblatt zum Thema „Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages (Kurzfassung)“, Stand: Januar 2008.

- Anlage 2 -

2.2. Überblick über die Entwicklung der Leistungen seit 1977

Eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Bundestages seit 1977 bis heute findet sich in der beigefügten Tabelle:

- Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 1, Abgeordnetenentschädigung im Bundestag und in den Länderparlamenten, Stand: August 2008.

- Anlage 3 -

- Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 1, Allgemeine Kostenpauschale im Bundestag und in den Länderparlamenten, Stand: August 2008.

- Anlage 4 -

2.2.1. Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG

Als Maßzahl für die erstmalige Festsetzung der Abgeordnetenentschädigung in Höhe von 7.500 DM im Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977⁵ dienten **die Jahresbezüge eines hauptamtlichen Oberbürgermeisters in der Besoldungsgruppe B 6 sowie eines obersten Bundesrichters in der Besoldungsgruppe R 6**⁶. Eine erste Erhöhung der Entschädigung erfolgte mit dem Zweiten Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1983⁷. Bei den bis 1992 jährlich folgenden Anpassungen orientierte sich der Gesetzgeber maßgeblich an der **Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse**. Die im Vergleich stärker ansteigenden Bezüge der Besoldungsgruppen B 6/R 6 traten als Maßstab in den Hintergrund.⁸ Zur Heranführung der Höhe der Diäten an die ursprüngliche Bezugsgröße wurden mit dem Neunzehnten Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995⁹ die Besoldungsgruppen B 6/R 6 als Orientierungswert in das Abgeordnetengesetz mit aufgenommen sowie ein vierstufiges Anpassungsprogramm für die Jahre 1995 bis 1998 beschlossen. Um „im Lichte der allgemeinen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes zu leisten“¹⁰, verzichteten die Abgeordneten mit dem Zwanzigsten Änderungsgesetz

5 BGBl. I S. 297.

6 Braun, Werner/Jantsch, Monika/Klante, Elisabeth, Abgeordnetengesetz, Kommentar, Berlin, New York 2002, § 11 Rd. 18.

7 BGBl. I S. 1513.

8 Braun/Jantsch/Klante, § 30 Rd. 7, 8.

9 BGBl. I S. 1718.

10 Bericht des Haushaltsausschusses vom 12.06.1996 (BT-Drs. 13/4873) zum Gesetzentwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, S. 1.

vom 19. Juni 1996¹¹ auf die für den 1. Juli 1996 vorgesehene Erhöhung und verschoben diese um ein Jahr. Mit dem Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2000¹² legte der Bundestag die **Entwicklung der Entschädigung „in Anlehnung an die zu erwartenden Preissteigerungsraten“**¹³ bis 2003 fest. Wie auch bei den Anpassungen in den Jahren zuvor wichen die Beträge von den in § 11 Abs. 1 S. 1 AbgG festgelegten, oben genannten Orientierungsgrößen (B 6/R 6) ab. Erst mit den zeitlich jüngsten Erhöhungen der Entschädigung auf 7.339 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2008 und 7.668 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch das Siebenundzwanzigste Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2007¹⁴ verband der Gesetzgeber das konkrete Ziel, „die Abgeordnetene ntschädigung bis zum Ende der 16. Wahlperiode in zwei Schritten auf die Orientierungsgröße [anzuheben]“. ¹⁵ Um allein das monatliche Grundgehalt ohne anteilige Sonderzahlungen als Ausrichtungsmaßstab der Diäten zugrunde zu legen, wurde der Orientierungsrahmen in § 11 Abs. 1 S. 1 AbgG von einem Zwölftel der Jahresbezüge auf die Monatsbezüge der kommunalen Wahlbeamten und Bundesrichter abgesenkt.¹⁶ Der Verzicht auf die terminliche Festlegung des Anpassungsverfahrens innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung des Bundestages in § 30 AbgG soll ein zeitnahes Reagieren auf Veränderungen der Orientierungsgröße ermöglichen.¹⁷

2.2.2. Entwicklung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG

Die Kostenpauschale fand in einer Höhe von 4.500 DM Eingang in das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977.¹⁸ Bis 1995 erfolgten die Erhöhungen der Pauschale durch Gesetzesänderungen; dies geschah jedoch nicht in dem Umfang, in dem sich die Lebenshaltungskosten entwickelten.¹⁹ Seit dem Neunzehnten Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995²⁰ wird die Kostenpauschale zum 1. Januar eines jeden Jahres **an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte** angepasst.

11 BGBl. I S. 843.

12 BGBl. I S. 1754.

13 Vgl. Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 10.10.2000, BT-Drs. 14/4241, S. 1.

14 BGBl. I S. 3212.

15 Vgl. Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 06.11.2007, BT-Drs. 16/6924, Begründung, S. 7.

16 BT-Drs. 16/6924, S. 3.

17 BT-Drs. 16/6924, Einzelbegründung zu Nummer 7 (§30), S. 9.

18 § 12 Abs. 2 AbgG vom 18.02.1977.

19 Braun/Jantsch/Klante, AbgG, § 12 Rd. 14.

20 BGBl. I S. 1718.



2.2.3. Entwicklung des Übergangsgeldes nach § 18 AbgG

Entsprechend dem § 18 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 erhielt ein aus dem Bundestag ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr **Übergangsgeld**. Dieses wurde in Höhe der Entschädigung nach § 11 AbgG für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat und für jede Mitgliedschaft während der ganzen Dauer einer Wahlperiode drei weitere Monate, höchstens jedoch drei Jahre lang geleistet. Eine Mitgliedschaft von mehr als einem halben Jahr galt als volles Jahr. Mit dem Siebten Änderungsgesetz vom 16. Januar **1987**²¹ wurde der **Anspruchszeitraum** dahin gehend **ausgeweitet**, dass bei einer Parlamentszugehörigkeit von weniger als der Hälfte einer Wahlperiode zwei weitere Monate Übergangsgeld gewährt wurden. Als Reaktion auf **anhaltende öffentliche Kritik**²² beschloss der Gesetzgeber mit dem Neunzehnten Änderungsgesetz vom 15. Dezember **1995** die **Reduktion der Höchstdauer** der Zahlung von drei Jahren auf 18 Monate sowie die Anrechnung aller Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag. Die Regelung zur Zahlung weiterer zwei bzw. drei Monatsraten bei einer Parlamentszugehörigkeit von weniger bzw. mehr als der Hälfte der Wahlperiode wurde gestrichen.

2.2.4. Entwicklung der Altersentschädigung nach §§ 19, 20 AbgG

Gemäß den §§ 19 und 20 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 entstand der Anspruch auf **Altersentschädigung** nach einer Parlamentszugehörigkeit von sechs Jahren und mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Mit jedem weiteren Mitgliedsjahr bis zum 16. wurde die Altersentschädigung ein Jahr früher gewährt. Die Mindestversorgung betrug 25 % der Abgeordnetenentschädigung, der Steigerungsfaktor für das siebte bis 16. Jahr der Mitgliedschaft 5 % und der Höchstsatz 75 %. Im Rahmen des Elften Änderungsgesetzes vom 18. Dezember **1989**²³ erfolgte eine **Anhebung der Mindestmitgliedschaft** auf 8 Jahre sowie eine Absenkung des Steigerungsfaktors auf 4 %. Demnach wurde die Höchstversorgung nicht mehr nach 16, sondern erst nach 18 Jahren Parlamentszugehörigkeit erreicht. Mit Inkrafttreten des Neunzehnten Änderungsgesetzes vom 15. Dezember **1995** **senkte der Gesetzgeber den Steigerungssatz** auf 3 % je Jahr der Mitgliedschaft sowie den Höchstsatz auf 69 %. Die Mindestversorgung betrug somit nur noch 24 % der Abgeordnetenentschädigung; ein Anspruch auf Höchstversorgung konnte erst nach 23 Jahren Parlamentszugehörigkeit geltend gemacht werden. Mit dem Siebenundzwanzigsten Änderungsgesetz vom 22. Dezember **2007** wurde der **Stei-**

21 BGBl. I S. 143.

22 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten vom 28.11.1995, BT-Drs. 13/3121, Begründung zu Artikel 2 (zu § 18), S. 9.; Hoven, Elisa, Entschädigungsleistungen an Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Bewertung und Fortentwicklung der Reform vom 1. Januar 2008, Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) 2008, S. 238.

23 BGBl. I S. 2210.

gerungssatz vom 1. Januar 2008 an auf 2,5 % der Abgeordnetenentschädigung **reduziert**. Gewährt wird die Altersentschädigung nicht mehr erst nach acht Jahren Parlamentszugehörigkeit, sondern bereits ab dem ersten Mandatsjahr. Ebenso erfolgte eine Verringerung des Höchstsatzes von 69 % auf 67,5 %, der nach 27 Mandatsjahren erreicht werden kann.

2.3. Anpassung der Leistungen

2.3.1. Anpassung der Entschädigung nach § 11 AbgG

Wie bereits unter 2.2.1 erwähnt, orientiert sich die monatliche Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 AbgG an den **Monatsbezügen eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes** (Besoldungsgruppe R 6) sowie eines **kommunalen Wahlbeamten auf Zeit** (Besoldungsgruppe B 6). Der Bundestag beschließt gemäß § 30 AbgG über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 S. 1 AbgG. Der Präsident leitet den Fraktionen den entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

2.3.2. Anpassung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG

Gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 AbgG wird die Kostenpauschale zum 1. Januar eines jeden Jahres der **Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben** aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepasst; das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalisierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und vom Ältestenrat zu erlassende Ausführungsbestimmungen (§ 12 Abs. 2 S. 3 AbgG). Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der vom Statistischen Bundesamt ermittelte **Preisindex** für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland.²⁴

2.3.3. Anpassung der Erstattung der Mitarbeiteraufwendungen nach § 12 Abs. 3 AbgG

Nach § 12 Abs. 3 S. 5 AbgG werden Einzelheiten über den Umfang für den Ersatz von Aufwendungen durch das **Haushaltsgesetz** und die vom Ältestenrat zu erlassenden **Ausführungsbestimmungen** geregelt. Den Erläuterungen zum Haushaltsvermerk in Kapitel 02 01 bei Titel 411 03 des Bundeshaushaltsplans 2008 zufolge ändert sich der jährliche Höchstbetrag der Erstattung um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Vergütungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bundesdienst durch Vergütungs-Tarifverträge durchschnittlich geändert werden.²⁵

24 Braun/Jantsch/Klante, AbgG, § 12 Rd. 30.

25 Siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2008/pdf/epl02/s020141103.pdf>.



2.3.4. Anpassung des Übergangsgeldes nach § 18 AbgG

Das Übergangsgeld wird gemäß § 18 Abs. 1 AbgG in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 AbgG für jedes Jahr der Parlamentszugehörigkeit einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung wirken sich demnach auf die Höhe des Übergangsgeldes aus.²⁶

2.3.5. Anpassung der Altersentschädigung nach §§ 19, 20 AbgG

Die Altersentschädigung bemisst sich gemäß § 20 S. 1 AbgG nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung. Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung wirken sich demnach auf die Höhe der Altersentschädigung aus.²⁷ Die jüngste, mit dem 27. Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2007 beschlossene Modifikation der Versorgungsregelungen zielt auf eine „Abkehr von den [...] sich an der Vollalimentation orientierenden Regelungen der Altersentschädigung in die Richtung einer lückenfüllenden Teilversorgung für die Mitgliedschaft im Parlament [...], die nur einen Teil des Berufslebens der Abgeordneten darstellt“²⁸, ab.

3. Leistungen an die Mitglieder der Landesparlamente

Die Abgeordneten der Landesparlamente erhalten in der Regel eine **monatliche steuerpflichtige Entschädigung** und zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine **Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung**. In Grundzügen entsprechen die Entschädigungsregelungen der Länder in ihrer Systematik dem Bundesrecht. Die Länderregelungen über die Amtsausstattung der Landtagsabgeordneten ähneln bei aller Vielfalt im Detail ebenfalls in vielem dem AbgG.²⁹ So haben auch die Landtagsabgeordneten typischerweise einen Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Infrastruktur der Landtage an deren Sitz. Zur Aufwandsentschädigung kann dabei auch die Nutzung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtages und / oder die (teilweise) Finanzierung eines Büros außerhalb des Parlaments gehören.

Nach dem Ausscheiden aus dem Parlament besteht Anspruch auf **Übergangsgeld**. Bei den staatlichen Versorgungsleistungen handelt es sich im Wesentlichen um die **Altersentschädigung und die Hinterbliebenenversorgung**. Voraussetzung für die Altersentschädigung ist die Erfüllung einer bestimmten Mindestzugehörigkeit zum Parlament und das Erreichen eines bestimmten Lebensalters.

26 Zu den Übergangsregelungen mit fiktivem Bemessungsbetrag für Übergangsgeld siehe § 35a AbgG.

27 Zu den Übergangsregelungen mit fiktivem Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung siehe § 35a AbgG.

28 Vgl. Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 06.11.2007, BT-Drs. 16/6924, Begründung, S. 7 f.

29 Braun/Jantsch/Klante, § 12 Rn. 91.

Die Landtage von **Nordrhein-Westfalen** und **Schleswig-Holstein** haben in den Jahren 2005 bzw. 2006 **umfassende Reformen zur Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung beschlossen**. Die jeweiligen Gesetze sind in Nordrhein-Westfalen am 8. Juni 2005, in Schleswig-Holstein am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Im Wesentlichen erstrecken sich die Reformen auf zwei Kernelemente, die **Abschaffung der steuerfreien Aufwandspauschalen** und die **Ersetzung der staatlichen Altersentschädigung durch eine private Altersversorgung**. Im Gegenzug erfolgte eine starke **Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigungen**. Die Umstellung auf eine eigenständige Altersvorsorge der Abgeordneten wurde auch von den Landtagen **Sachsen und Baden-Württemberg** im November 2007 bzw. im Mai 2008 beschlossen. In Sachsen gilt die Neuregelung ab Beginn der 5. Wahlperiode (2009), in Baden-Württemberg ab Beginn der 15. Wahlperiode (2011).

Die nachfolgenden Informationen zu den einzelnen Leistungen an die Abgeordneten der Landesparlamente beruhen im Wesentlichen auf einer Abfrage bei den Landtagsverwaltungen³⁰ sowie auf dem Sachstandsbericht „Neuere Entwicklung in den Abgeordnetengesetzen“³¹ der Landtagsdirektorenkonferenz vom April 2008 in Berlin (als **Anlage 5** beigelegt).

3.1. Baden-Württemberg³²

3.1.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz - AbgG; auszugsweise als **Anlage 6** beigelegt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 5 Abs. 1 AbgG): **4.991 Euro**,
- monatliche steuerfreie **Pauschalen** (§ 6 Abs. 2 AbgG) für
allgemeine Unkosten (**Unkostenpauschale**), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Porto sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben: **966 Euro**,

30 Die Landtagsverwaltungen wurden in einer Umfrage vom 10.07.2008 um Beantwortung folgender vier Fragen gebeten: 1. Welche Leistungen erhalten die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft Ihres Landes? 2. Wie haben sich diese Leistungen seit 1977 entwickelt? 3. Nach welchen Kriterien erfolgt die Anpassung dieser Leistungen? 4. Gab es in jüngerer Zeit Änderungen der Leistungen bzw. gibt es entsprechende Reformbestrebungen in Ihrem Land?.

31 LDK-Dokument 814 -neu- „Neuere Entwicklung in den Abgeordnetengesetzen“ zur Landtagsdirektorenkonferenz vom 20. bis 22.04.2008 in Berlin.

32 Laut Antwortschreiben des Direktors des Landtages von Baden-Württemberg vom 30.07.2008.

Mehraufwendungen am Sitz des Landtages und bei Reisen (**Tagegeldpauschale**):
415 Euro,



Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats (**Reisekostenpauschale**):
je nach Entfernung,

- Erstattung nachgewiesener monatlicher Aufwendungen für **Mitarbeiter oder Büro- und Schreibarbeiten** bis zu dem Betrag, der dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 6 entspricht (§ 6 Abs. 4 AbgG),
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
- Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem Landtag: Nach Vollendung des 63. Lebensjahres und einer Zugehörigkeit zum Landtag von zehn Jahren besteht Anspruch auf **Altersentschädigung** in Höhe von 30 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 11, 12 AbgG).

3.1.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Unkostenpauschale der Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.1.3. Anpassung der Leistungen

Nach dem im Abgeordnetengesetz verankerten Indexierungsverfahren (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2a AbgG) sind die steuerpflichtige Entschädigung sowie die steuerfreien Kostenpauschalen mit Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg vom 24. Juni 2008³³ angepasst worden.

- Anpassung der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG:

Die Entschädigung wird jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg, die das Statistische Landesamt bis 1. April eines Jahres dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetzblatt (§ 5 Abs. 3, 4 AbgG).

33 GBl. S. 205.

- Anpassung der Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 2 AbgG:

Die Kostenpauschalen werden jeweils zum 1. Juli jeden Jahres an die Kostenentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßgeblich ist für die allgemeine Unkostenpauschale die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg, für die Tagegeldpauschale die Entwicklung der Preise für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland und für die Reisekostenpauschale die Entwicklung des Kraftfahrerpreisindex. Das Statistische Landesamt teilt die entsprechenden Kostenentwicklungssätze bis 1. April eines Jahres dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht die neuen Beträge im Gesetzblatt (§ 6 Abs. 2a AbgG).

3.1.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 30. April 2008 eine umfassende Novellierung des Abgeordnetengesetzes beschlossen.³⁴ Die wesentlichen Ziele des Gesetzes sind:³⁵

- Umstellung der bisher staatlichen Altersversorgung auf eine eigenständige Altersvorsorge der Abgeordneten, wofür diese einen Vorsorgebeitrag erhalten;
- Anhebung der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigung auf das Niveau vergleichbarer Flächenländer;
- Zusammenfassung der allgemeinen Unkostenpauschale und der Tagegeldpauschale zu einer gemeinsamen Kostenpauschale sowie Abschaffung der bisherigen Reisekostenpauschale und stattdessen Ersatz der durch das Mandat veranlassten Fahrtkosten (Spitzabrechnung);
- Einführung der strikten Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ab Beginn der 16. Wahlperiode im Jahre 2016.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen zu Beginn der neuen 15. Wahlperiode am 1. Mai 2011 in Kraft.

34 Gesetz vom 06.05.2008, GBl. S. 114.

35 Siehe weiterführend auch unter <http://www.landtag-bw.de> unter dem Stichwort „Parlamentsreform“.



3.2. Bayern³⁶

3.2.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz - BayAbgG; auszugsweise als **Anlage 7** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** ab 01.07.2008 (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG): **6.416 Euro,**
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** zur Abdeckung des mandatsbedingten Aufwands ab 1. Juli 2008 (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG): **3.009 Euro,**
- monatlicher Erstattungsbetrag zur Unterstützung bei der **Erledigung der parlamentarischen Arbeit** im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen ab 1. Juli 2008 (Art. 8 BayAbgG): **4.599 Euro.**

Der Erstattungsbetrag orientiert sich an der Beschäftigung einer Vollzeitkraft in Anlehnung an die Entgeltgruppe 6 TV-L und der Beschäftigung einer Teilzeitkraft mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anlehnung an Entgeltgruppe 13 TV-L und enthält auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

- Zuschuss für die Anschaffung mandatsbedingter **Informations- und Kommunikationseinrichtungen** je Wahlperiode, wobei ein Eigenanteil von 15 % zu leisten ist (Art. 6 Abs. 4 BayAbgG): **10.226 Euro,**
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Art. 20 BayAbgG),
- Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem Landtag: Nach einer Zugehörigkeit von 10 Jahren besteht ein Anspruch auf **Altersentschädigung** mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von 33,5 % der Abgeordnetenentschädigung (Art. 11 und 12 BayAbgG).

3.2.2. Entwicklung der Leistungen

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Bayerischen Landtages seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

36 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Bayerischen Landtags vom 17.07.2008.



3.2.3. Anpassung der Leistungen

- Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach Art. 5 Abs. 1 BayAbgG:

Gemäß Art. 5 Abs. 3 BayAbgG wird die Abgeordnetenentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mitteilt. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Gemäß Art. 5 Abs. 5 BayAbgG beschließt der Bayerische Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

- Anpassung der Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 BayAbgG:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 BayAbgG wird die Kostenpauschale jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern angepasst. Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Pauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.

3.2.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Über die weitere Fortentwicklung des Abgeordnetenrechts ist nach dem Bayerischen Abgeordnetengesetz innerhalb des ersten Halbjahrs der nächsten Wahlperiode zu beschließen, d.h. Ende 2008/Anfang 2009. Dabei wird insbesondere über die Fortführung des Indexierungsverfahrens zur Anpassung der Abgeordnetenentschädigung sowie über die Anhebung der Altersgrenze für die Altersentschädigung von dem 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr entsprechend der Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entscheiden sein.

Der Wegfall der steuerfreien Aufwandspauschalen zu Gunsten einer Erhöhung der steuerpflichtigen Grundentschädigung und die Ausgestaltung der Altersversorgung nach dem Modell Nordrhein-Westfalens werden in Bayern kritisch gesehen.



3.3. Berlin³⁷

3.3.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG; auszugsweise als **Anlage 8** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 6 LAbgG): **2.951 Euro**,
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** für Schreibarbeiten, Porto, Telefon und Fahrkosten (§ 7 Abs. 2 S. 1 LAbgG): **911 Euro**,
- Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit (§ 7 Abs. 2 S. 2 LAbgG):
bis zu einem Höchstbetrag von monatlich **580 Euro**,
- Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen (§ 19 LAbgG),
- nach einer Zugehörigkeit zum Abgeordnetenhaus von 9 Jahren besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 35 % der Abgeordnetenentschädigung (§ 12 LAbgG).

3.3.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Abgeordnetenhauses seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.3.3. Anpassung der Leistungen

Für die Anpassung der Entschädigung und der Kostenpauschale bestehen gesetzliche Regelungen in § 22 LAbgG.

- Anpassung der Entschädigung nach § 6 LAbgG:

Für die Entschädigung werden ein besoldungsrechtlicher Orientierungswert (gemäß § 6 Abs. 1 LAbgG 1/24 der Jahresbezüge der Besoldungsgruppe B 4) sowie die Entwicklung bestimmter Vergleichseinkommen als Grundlage für eine Anpassungsempfehlung des Präsidenten herangezogen, die unter Beteiligung einer unabhängigen Kommission erarbeitet wird (§ 22 Abs. 2 LAbgG).

37 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 1.08.2008.



- Anpassung der Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 S. 1 LAbgG:

Gleichzeitig mit dem Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung wird vom Präsidenten eine Anpassungsempfehlung zur Kostenpauschale anhand verschiedener Preisindices vorgelegt (§ 22 Abs. 3 LAbgG).

- Anpassung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 19 LAbgG:

Die Höhe des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen bemisst sich nach § 19 LAbgG anhand fester sozialversicherungsrechtlicher Bezugsgrößen und Beitragssätzen.

3.3.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Eine aktuelle Änderung bzw. Reform der Leistungen ist nicht vorgesehen. Durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 wurden zuletzt lediglich kleinere Änderungen betreffend die Kostenerstattung für Abgeordnetenmitarbeiter und die Berichtspflicht des Landtagspräsidenten vorgenommen.

3.4. Brandenburg³⁸

3.4.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages Brandenburg haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG; auszugsweise als **Anlage 9** beigelegt) geregelten Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 5 Abs. 1 AbgG): **4.438,49 Euro**,
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschalen** (§ 6 Abs. 3 AbgG) für

allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandates ergeben: **596,85 Euro**,

Mehraufwendungen am Sitz des Landtages: **243 Euro**,

Fahrten in Ausübung des Mandates innerhalb des Landes: je nach Entfernung,

38 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Landtages Brandenburg vom 14.07.2008.



- Erstattung von **Mietkosten** für angemessene Wahlkreisbüros (§ 6 Abs. 4 AbgG):
nach Maßgabe einer Ausführungsbestimmung zum AbgG,
- Erstattung von Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** (§ 6 Abs. 7 Z. 1 AbgG):
bis zur Höhe der Entgeltgruppe 13 TV-L Ost,
- Kosten für die **Ausstattung eines Abgeordnetenbüros** (§ 6 Abs. 7 Z. 3 AbgG):
nach Maßgabe einer Ausführungsbestimmung zum AbgG,
- **Übernachtungs- und Reisekosten** (§ 9 AbgG):
nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen zum AbgG,
- Zuschuss zu den **Krankenversicherungsbeiträgen**: nach § 19 AbgG,
- nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von einem Jahr besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 3,3 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 11, 12 AbgG). Die Altersversorgung kann bis zu fünf Jahre vorzeitig gewährt werden, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie vermindert sich in diesem Fall um 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

3.4.2. Entwicklung der Leistungen seit 1990

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Landtages Brandenburg seit 1990 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.4.3. Anpassung der Leistungen

- Anpassung der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG:

Gemäß § 5 Abs. 3 AbgG wird die Entschädigung nach Absatz 1 zum 1. Januar 2007, 1. Januar 2008 und 1. Januar 2009 an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg angepasst. Maßstab für die Anpassung soll die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der durchschnittlichen Einkommensentwicklung sein, die sich zusammensetzt aus

1. den Dienstleistungen und der sonstigen öffentlichen Verwaltung mit 42,4 %,
2. dem produzierenden Gewerbe/Handel/Kredit- und Versicherungsgewerbe mit 41,7 %,
3. der öffentlichen Verwaltung (Land, Kommune, Bildung) mit 12,3 % und
4. der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei mit 3,6 %.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bis 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichtes mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.

- Anpassung der allgemeinen Kostenpauschale nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AbgG:

Gemäß § 6 Abs. 5 AbgG soll die Kostenpauschale nach Absatz 3 Nr. 1, beginnend mit dem 1. Januar 2007, jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Brandenburg angepasst werden, die vom Januar des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Januar des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bis 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichtes mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.

3.4.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

In Brandenburg wurde am 17. Mai 2006 eine Änderung des Abgeordnetengesetzes beschlossen, die neben Änderungen im Bereich der Verhaltensregeln insbesondere auch zu erheblichen Änderungen im Bereich der Abgeordnetenentschädigung sowie der Alters- und Hinterbliebenenversorgung geführt hat. Die Änderungen des Abgeordnetengesetzes sind mit Ausnahme der Regelungen zur Umgestaltung der Altersversorgung zum 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Letztere sind am 13. Oktober 2007 in Kraft getreten. Es wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigung an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg (siehe 3.4.3.).
- Bei der Altersversorgung Entfallen des bisherigen Sockelbetrags in Höhe von 33 % (siehe 3.4.1.).
- Der Anspruch auf Altersversorgung entsteht nunmehr nach einem Jahr der Mitgliedschaft im Landtag und wird in Höhe von 3,3 % der Entschädigung für jedes Jahr der Mitgliedschaft festgesetzt; die maximale Höhe der Altersversorgung wird von 75 % auf 69 % der Entschädigung gesenkt; der Beginn der Zahlung sowie der früheste Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersversorgung werden heraufgesetzt.

Seit der grundlegenden Änderung des Abgeordnetenrechts vom 1. Juli 2006 und 13. Oktober 2007 sowie der Anpassung der Entschädigung und der allgemeinen Kostenpau-



schale mit Gesetz vom 24. Oktober 2007 gab es keine weiteren Änderungen. Gegenwärtig wird auch kein Änderungs- oder Reformbedarf gesehen.

3.5. Bremen³⁹

3.5.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz - BremAbgG; auszugsweise als **Anlage 10** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 5 BremAbgG): **2.485 Euro**,
- monatliche **Pauschale** für allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlbereichs, Fahrtkosten, durch das Mandat veranlasste Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben (§ 7 BremAbgG): **421 Euro**,
- Ersatz von **Erwerbsausfall** und **Verdienstaufschlag**, **Sitzungsgeld** (§§ 6, 6a, 8 BremAbgG),
- auf Antrag und bei Nachweis Erstattung der Kosten, die für die **Einrichtung und Unterhaltung eines Büros** und die **Anstellung einer Hilfskraft** entstehen (§ 47 BremAbgG): bis zu monatlich **450 Euro**,
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinnvoller Anwendung der Bremischen Beihilfeverordnung (§ 20 BremAbgG),
- nach einer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft von 2 Jahren besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 6 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 12, 13 BremAbgG).

3.5.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Pauschale der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

39 Laut Antwortschreiben der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft vom 24.07.2008.



3.5.3. Anpassung der Leistungen

Gemäß § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes beruft der Präsident im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden eine Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der Entschädigungen (Diätenkommission) ein. Diese legt dem Bürgerschaftsvorstand ein entsprechendes Gutachten vor. Der Bürgerschaftsvorstand erstattet jährlich zum 1. Juni einen Bericht an die Bürgerschaft und macht einen Vorschlag über die Höhe der etwaigen Anpassung der Entschädigungen.

3.5.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Es gibt keine aktuellen Reformbestrebungen.

3.6. Hamburg⁴⁰

3.6.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Hamburgischen Abgeordnetengesetz (HmbAbgG; auszugsweise als **Anlage 11** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliches steuerpflichtiges **Entgelt** (§ 2 Abs. 1 HmbAbgG): **2.396 Euro,**
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** (§ 3 Abs. 2 HmbAbgG): **350 Euro,**
- monatliche Pauschale als Zuschuss zu den laufenden Kosten eines gemieteten Büros (**Bürokostenpauschale**; § 3 Abs. 1 S. 2 HmbAbgG):
 - bei Alleinmietung **725 Euro,**
 - bei Bürogemeinschaft **550 Euro,**
- einmalige Pauschale für Aufwand, der durch die Anmietung eines Abgeordnetenbüros oder durch den Eintritt in eine Bürogemeinschaft veranlasst ist (**Anmietpauschale**; § 3 Abs. 1 S. 1 HmbAbgG):
 - bei Alleinmietung **461 Euro,**
 - bei Bürogemeinschaft **358 Euro,**
- pauschalisierter Zuschuss für die **Büro- und IuK-Ausstattung** (einmalig je Wahlperiode; § 3 Abs. 1 S. 4 HmbAbgG): **3.279 Euro,**
 - zusätzlich bei Nachweis des höheren Aufwands **750 Euro,**

40 Laut Antwortschreiben der Bürgerschaftskanzlei der Hamburgischen Bürgerschaft vom 31.07.2008.



- Kosten für die **Beschäftigung von Hilfskräften** (§ 3 Abs. 3 HmbAbgG):
insgesamt bis zu einem Festbetrag von **2.600 Euro**,
- **Reisekostenentschädigung** (§ 3 Abs. 4 S. 2, 3 HmbAbgG):
nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Vorschriften,
- **Sitzungsgeld** (§ 4 HmbAbgG): je Sitzung **21 Euro**,
- Zuschuss zur Krankenversicherung (max. hälftiger Beitrag AOK Rheinland-Hamburg i. V.m. Beitragsbemessungsgrenze; höchstmöglicher Zuschuss: 257,40 Euro; § 5 Abs. 1 HmbAbgG),
- Zuschuss zur Pflegeversicherung (max. hälftiger Höchstbeitrag soziale Pflegeversicherung i. V.m. Beitragsbemessungsgrenze; höchstmöglicher Zuschuss: 35,10 Euro; § 5 Abs. 2 HmbAbgG),
- Kostenfreie Unfallversicherung (§ 6 HmbAbgG),
- Nach einer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft von 1 Jahr besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 2 % der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 HmbAbgG).

3.6.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung des Entgelts und der Kostenpauschale der Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.6.3. Anpassung der Leistungen

Rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode beruft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission, die über die Angemessenheit des Entgelts und der sonstigen Leistungen nach dem HmbAbgG berichtet und Empfehlungen zu den Berichtsgegenständen ausspricht (§ 21 HmbAbgG).

Generell orientiert sich die Unabhängige Kommission bei ihren Empfehlungen an der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage; weitere Parameter sind die Inflationsrate und Tarifabschlüsse. Gemäß den Empfehlungen der Vierten Unabhängigen Kommission war bei den Zuschüssen für den Betrieb von Abgeordnetenbüros und der Beschäftigung von Hilfskräften das novellierte Wahlrecht zu beachten, das zu einer Aufstockung der



Pauschalen und bei der Beschäftigung von Hilfskräften zu einer Festbetragsregelung führte. Die allgemeine Kostenpauschale blieb in der Höhe unverändert.⁴¹

3.6.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Das HmbAbgG wurde mit Wirkungsdatum 1. August 2008 geändert. Erhöht wurden die Entschädigung sowie die Pauschalen für den Betrieb von Abgeordnetenbüros und die Beschäftigung von Hilfskräften. Weitere Änderungen - abgesehen von der Erhöhung der Entschädigung ab dem 1. Januar 2009 auf 2.456 Euro - zeichnen sich derzeit nicht ab.

3.7. Hessen⁴²

3.7.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Hessischen Landtags haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG; auszugsweise als **Anlage 12** beigelegt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Grundentschädigung** (§ 5 Abs. 1 HessAbgG):
6.657 Euro,
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** für Aufwendungen für Büromaterial, Fachliteratur, Zeitungen, Porto und Telefon (§ 6 Abs. 1 Ziff. 5 HessAbgG):
533 Euro,
- **Tage- und Übernachtungsgeld** in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 HessAbgG); **Pauschbetrag** für bis zu 12 Übernachtungen im Monat in gemieteter/eigener Wohnung in Wiesbaden (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3); **Fahrkostenerstattung** (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2, § 7 HessAbgG),
- **Vergütungen für Mitarbeiter** bis zum Höchstbetrag der Leistung für einen Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe V b (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4); monatlicher Höchstbetrag der Vergütung: **3.088 Euro,**
- Zuschuss (sinngemäße Anwendung der für Beamte geltenden Beihilfevorschriften) zu den Kosten in Krankheits- und Pflegefällen oder Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 16 HessAbgG),

41 Vgl. ausführlich: Bericht der Vierten Unabhängigen Kommission zur Angemessenheit der Leistungen nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz, Drs. 19/446 vom 30.05.2008.

42 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Hessischen Landtags vom 28.08.2008.

- Nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von 8 Jahren besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 27,75 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 10, 11 HessAbgG).

3.7.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Grundentschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Hessischen Landtags seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.7.3. Anpassung der Leistungen

- Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 HessAbgG:

Gemäß § 5 Abs. 3 HessAbgG wird die Grundentschädigung zum 1. Juli 2009, 1. Juli 2010, 1. Juli 2011 und zum 1. Juli 2012 an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate sowie die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Hessen. Die prozentuale Veränderung der ermittelten Einkommensentwicklung teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Grundentschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

- Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 HessAbgG:

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 5 wird die Kostenpauschale jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung in Hessen angepasst. Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres. Die Veränderungsrate teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Kostenpauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.



3.7.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

In Hessen erfolgte durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 5. Juli 2007, welches am 5. April 2008 (mit Beginn der 17. Wahlperiode) in Kraft trat, eine Reform der Altersversorgung innerhalb des Systems staatlicher Versorgung. Im Wesentlichen haben sich daraus folgende Änderungen ergeben:

- Die Versorgungsanwartschaft entsteht erst nach acht Jahren Mitgliedschaft im Landtag (bisher nach sechs Jahren). Dies hat zur Folge, dass der Höchstversorgungsanspruch von 71,75 % der Entschädigung erst nach 24 Jahren (statt bisher nach 22 Jahren) erreicht wird und sich der prozentuale Anstieg der Versorgungsanwartschaft von jährlich 4,625 % der Entschädigung in den ersten sechs, auf 3,468 % in den ersten acht Jahren der Mitgliedschaft im Landtag verringert.
- Der Anspruch auf Altersversorgung entsteht mit Vollendung des 60. Lebensjahrs (bisher mit dem 55. Lebensjahr). Eine frühere Inanspruchnahme ab Vollendung des 55. Lebensjahrs kann nur mit Abschlägen erfolgen. Dabei vermindert sich die Altersentschädigung dauerhaft um 0,3 % für jeden Monat, den die Versorgung vor Vollendung des 60. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird. Bei langjähriger Mitgliedschaft im Landtag verringert sich der Abschlag und fällt nach dreißigjähriger Mitgliedschaft ganz weg.
- Wie in anderen Alterssicherungssystemen werden bei Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden nunmehr Abschläge vorgesehen, mit Ausnahme des Falles, dass das Ausscheiden auf Grund eines mandatsbedingten Unfalls erfolgte.
- Entsprechend den Bestimmungen bei der Beamtenversorgung und den Renten werden die Prozentsätze für hinterbliebene Ehegatten von 60 % auf 55 % herabgesetzt.

Mit Gesetz vom 10. Juni 2008 wurden zuletzt die Grundentschädigung und die Kostenpauschale angepasst sowie die Beträge der Grundentschädigung bis 2012 festgelegt. Ebenso beschloss der Hessische Landtag die Modifikation der statistischen Komponenten zur Ermittlung der Veränderungsrate der Einkommensentwicklung. In das Abgeordnetengesetz mit aufgenommen wurde die Terminierung der Beschlussfassung über die Anpassung der Diäten gemäß § 5 Abs. 4 HessAbgG (siehe 3.7.3).

3.8. Mecklenburg-Vorpommern

3.8.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages



von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz - AbgG; auszugsweise als **Anlage 13** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 6 Abs. 1 AbgG): **4.464,65 Euro**,
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** für allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Mobiliar, sächliche Kosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben (§ 9 Abs. 1 AbgG): **1.160,52 Euro**,
- nachgewiesene Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** (§ 9 Abs. 4 AbgG) monatlich: **2.702 Euro**,
- **Reisekostenentschädigung** für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung und Veranstaltung des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion und eines Gremiums einer Fraktion (Tagegeld, Übernachtungsgeld, Fahrkostenerstattung, §§ 10-14 AbgG),
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 25 AbgG),
- Die **Altersentschädigung** beträgt 4 % der Abgeordnetenentschädigung für jedes der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft im Landtag und jeweils 3,5 % der Abgeordnetenentschädigung für das sechste bis zehnte Jahr der Mitgliedschaft (§§ 17 ff AbgG).

3.8.2. Entwicklung der Leistungen seit 1990

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern seit 1990 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.8.3. Anpassung der Leistungen

- Anpassung der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 AbgG:

Die Grundentschädigung nach § 6 Abs. 1 AbgG wird nach Maßgabe der Entwicklung der Besoldung der Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Dabei ist die in § 6 Abs. 1 festgelegte Orientierung an der Besoldungsgruppe R 2 für einen verheirateten Vorsitzenden Richter am Landgericht - Lebensalter 40 Jahre, zwei Kinder - beizubehalten (§ 28 Abs. 1 AbgG).

- Anpassung der Kostenpauschale nach § 9 Abs. 1 AbgG:



Die Kostenpauschale wird entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern angepasst (§ 28 Abs. 2 AbgG).

3.8.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

In Mecklenburg-Vorpommern wurde das Abgeordnetengesetz Mitte 2005 reformiert, wobei die Altersversorgung seit Beginn der 5. Wahlperiode im Oktober 2006 auf eine lückenfüllende Teilversorgung umgestellt und das Abgeordnetengesetz an die Änderungen in den Sozialversicherungssystemen angepasst wurde. Eine weitere grundlegende Reform ist gegenwärtig nicht beabsichtigt.

3.9. Niedersachsen⁴³

3.9.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Niedersächsischen Landtages haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz - NdsAbgG; auszugsweise als **Anlage 14** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Grundentschädigung** (§ 6 Abs. 1 NdsAbgG): **5.595 Euro**,
- Pauschale **Aufwandsentschädigung** (§ 7 Abs. 1 S. 1 NdsAbgG): **1.048 Euro**,
- auf Antrag Erstattung der nachgewiesenen **Kosten für Bürokräfte** (§ 7 Abs. 2 NdsAbgG); ab dem 01.09.2008 ist der Höchstbetrag ausgehend von dem Entgelt eines mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden tätigen Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 TV-L in einer nach Grundentgelt und Entwicklungsstufen gestuften Entgelttabelle festzusetzen; die Anlehnung an eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe ist möglich, solange der Höchstbetrag nicht überschritten wird.⁴⁴
- Erstattung von **Fahrkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld** (§§ 10, 11,12 NdsAbgG),

43 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Niedersächsischen Landtages vom 15.07.2008.

44 Änderungsgesetz vom 09.05.2008 - Nds. GVBl S. 120.



- Leistungen für Krankheits-, Pflege- und Notfälle: entweder als Zuschuss die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Beitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Beihilfe in entsprechender Anwendung des Beamtenrechts (§ 13 NdsAbgG),
- nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von mindestens einem Jahr besteht Anspruch auf **Altersentschädigung**. Für jedes Mandatsjahr wird eine Altersentschädigung von 2,5 % der Grundentschädigung gewährt, höchstens jedoch 71,75 % (§§ 18, 19, 20 NdsAbgG).

3.9.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Grund- und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Niedersächsischen Landtages seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.9.3. Anpassung der Leistungen

Der Präsident hat die Angemessenheit der im Abgeordnetengesetz genannten Entschädigungen nach § 25 NdsAbgG einmal jährlich durch eine Kommission überprüfen zu lassen und legt deren Bericht mit einem eigenen Vorschlag dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

3.9.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Nachdem in Niedersachsen Ende 2004 eine Reform innerhalb des Systems beschlossen wurde, die unter anderem den Übergang zu einer lückenfüllenden linearen Teilversorgung ab der 16. Wahlperiode⁴⁵ vorsieht, wird kein Anlass gesehen, erneut andere risikobehaftete Modelle zu diskutieren. Eine Systemumstellung in Richtung auf das nordrhein-westfälische Modell wird nicht erwogen.

3.10. Nordrhein-Westfalen⁴⁶

3.10.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW; auszugswise als **Anlage 15** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Abgeordnetenbezüge** (§ 5 AbgG NRW): **9.756 Euro**,

45 Die konstituierende Sitzung des Landtags der 16. Wahlperiode war am 26.02.2008.

46 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2008.



- monatlicher **Pflichtbeitrag** (§ 10 Abs. 7 S. 1 AbgG NRW): **1.540 Euro**,
- Bereitstellung eines **engerichteten Büros** am Sitz des Landtags und Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten **Informations- und Kommunikationseinrichtungen** nach Maßgabe des Haushaltsplans (§ 6 Abs. 2 AbgG NRW),
- Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** (§ 6 Abs. 3 AbgG NRW):
seit 01.01.2008: **3.602 Euro**,
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 13 AbgG NRW),
- Versorgung nach Ausscheiden aus dem Landtag (§ 10 AbgG NRW):

Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf lebenslange **Altersrente**, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in das Versorgungswerk eingezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig.

3.10.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung und der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen seit 1977 bis 2005 sowie der Abgeordnetenbezüge seit 2005 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlage 16** -

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.10.3. Anpassung der Leistungen

Gemäß § 15 AbgG NRW erstattet der Präsident bzw. die Präsidentin dem Landtag jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung nach § 5 AbgG NRW (sog. Angemessenheitsbericht) und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge vor. Grundlage des Vorschlags sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zu übermittelnden Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr. Der Landtag be-



schließt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres.

Die Berechnungskriterien zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge sind dem als **Anlage 17** beigefügten letzten veröffentlichten Angemessenheitsbericht aus dem Jahre 2007 (Drucksache 14/5547) zu entnehmen.

3.10.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Nordrhein-Westfalen hat mit dem Abgeordnetengesetz vom 5. April 2005 (AbgG NRW; in Kraft getreten am 8. Juni 2005) einen Systemwechsel bei der Abgeordnetenbezahlung und -versorgung vollzogen. Die steuerfreien Pauschalen wurden gestrichen, die staatliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeschafft und die Grundentschädigung stark angehoben (von 4.807 Euro auf 9.500 Euro zum 8. Juni 2005). Von dem monatlichen Gesamtbetrag, den die Abgeordneten nunmehr erhalten, wird ein Teil (15,79 %) zur Altersvorsorge in das für die Mitglieder des Landtags NRW gegründete Versorgungswerk eingezahlt. Im Juni 2006 wurde das Kapitalanlagengeschäft des Versorgungswerks ausgelagert und der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übertragen.

Insgesamt bestätigen die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen, dass der Systemwechsel erfolgreich verlaufen und von den Mandatsträgern gut angenommen worden ist. Durch Gesetz vom 20. November 2007 wurden Änderungen im Bereich der für die Rentengewährung aus dem Versorgungswerk notwendigen Beitragszahlungen und im Bereich der auf eine Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden anzurechnenden Rente aus dem Versorgungswerk vorgenommen. Mit Gesetz vom 20. Dezember 2007 wurden zuletzt lediglich die Abgeordnetenentschädigung und die Mitarbeiterpauschale angepasst.

3.11. Rheinland-Pfalz⁴⁷

3.11.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages von Rheinland-Pfalz haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz - AbgGRhPf; auszugsweise als **Anlage 18** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 5 AbgGRhPf): **5.198,11 Euro**,
- monatliche steuerfreie **Pauschalen** (§ 6 AbgGRhPf) für

⁴⁷ Laut Antwortschreiben des Direktors beim Landtag Rheinland-Pfalz vom 28.07.2008.



allgemeine Unkosten (**Unkostenpauschale**), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben: **1.124,84 Euro**,

Mehraufwendungen am Sitz des Landtages und bei Reisen (**Tagegeldpauschale**); bezieht ein Abgeordneter Amtsbezüge, erhält er die Hälfte der TGP: **281,21 Euro**,

Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats (**Fahrtkostenpauschale**):

je nach Entfernung,

- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** bis zu einem Betrag, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 38,5 Stunden in der Vergütungsgruppe BAT VI b entspricht (§ 6 Abs. 3 AbgGRhPf),
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinnemäßiger Anwendung der Beihilfevorschriften der Landesbeamten (§ 19 AbgGRhPf),
- nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von 10 Jahren besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 33 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 11, 12 AbgGRhPf).

3.11.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Unkostenpauschale der Mitglieder des Landtages von Rheinland-Pfalz seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.11.3. Anpassung der Leistungen

Gemäß § 22 AbgGRhPf erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz. Er holt vor Erstattung des Berichts eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamtes über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse ein.

3.11.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Mit Ausnahme der allgemeinen Leistungsanpassungen (siehe 3.11.2.) wurden in jüngerer Zeit keine Änderungen der Leistungen vorgenommen. Die Frage einer Reform der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung wurde in der 14. Wahlperiode in einer Arbeitsgruppe des Ältestenrats erörtert. Gegenstand der Beratungen waren insbesondere



der Wegfall steuerfreier Aufwandsentschädigungen zu Gunsten einer höheren steuerpflichtigen Grundentschädigung sowie unterschiedliche Möglichkeiten einer Reform der Altersversorgung. Eine Ausarbeitung der Ergebnisse ohne konkrete Reformvorschläge wurde den Fraktionen zur weiteren Beratung übermittelt. Die Reformberatungen sollen in dieser Wahlperiode fortgesetzt werden.

3.12. Saarland⁴⁸

3.12.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages des Saarlandes haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz - AbgG SL; auszugsweise als **Anlage 19** beigelegt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 5 AbgG SL): **4.758 Euro**,
- monatliche Pauschale für allgemeine Unkosten (**Unkostenpauschale**; § 6 Abs. 2 Z. 1 AbgG SL) insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben: **1.120 Euro**,
- **Kosten für Fahrten** in Ausübung des Mandats ab dem 21. Entfernungskilometer (§ 6 Abs. 2 Z. 2 AbgG SL): je nach Entfernung,
- **Tagegeld** für Teilnahme an Sitzungen des Landtags (§ 7 AbgG SL): **25 Euro**,
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte (§ 20 AbgG SL),
- nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von 10 Jahren besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 35 % der Abgeordnetenentschädigung (§ 11, 12 AbgG SL).

3.12.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Unkostenpauschale der Mitglieder des Landtages des Saarlandes seit 1977 bis heute, siehe beigelegte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

48 Laut Antwortschreiben des Direktors des Landtages des Saarlandes vom 14.07.2008.



3.12.3. Anpassung der Leistungen

Die Entschädigungen des saarländischen Landtages wurden seit 1993 zeit- und inhalts- gleich an die Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten angepasst. Dazu wurde nach Abschluss des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens des Bundes ein interfraktioneller Gesetzentwurf zur Diätenanpassung eingebracht. Das Anpassungsver- fahren ist keine automatische Erhöhung, sondern beinhaltet eine eigenständige Geset- zesinitiative.

3.12.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Im Saarland ist zum 1. Januar 2006 das Abgeordnetengesetz geändert worden. Neben einer Verschärfung der Verhaltensregeln wurde das Abgeordnetengesetz im Rahmen des bestehenden Systems an die Änderungen in den Sozialversicherungssystemen ange- passt sowie Verschärfungen bzw. Kürzungen im Bereich der Abgeordnetenversorgung und des Übergangsgeldes vorgenommen. Ein Systemwechsel wurde weder bei den steuerfreien Aufwandspauschalen noch bei der Altersversorgung vollzogen. Mit Gesetz vom 21. November 2007⁴⁹ wurden zuletzt lediglich die Grundentschädigung und die Unkostenpauschale angepasst.

3.13. Sachsen⁵⁰

3.13.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Sächsischen Landtages haben im Wesentlichen Anspruch auf fol- gende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz - AbgG; auszugsweise als **Anlage 20** beigefügt) geregelte Lei- stungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Grundentschädigung** (§ 5 AbgG): **4.481 Euro**,
ab 1. Januar 2010: **4.835 Euro**,
- steuerfreie monatliche **Kostenpauschale** für die Betreuung und die Fahrten inner- halb des Wahlkreises, einschließlich Bürokosten, Porto und Telefon, sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung eines Abgeordneten ergeben, und für Mehrauf- wendungen am Sitz des Landtages sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Sitz des Landtages und zwischen Wohnung und auswärtigen Sitzungsorten einschließ- lich damit verbundener Übernachtungen an den Sitzungsorten (§ 6 Abs. 2 AbgG):
beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages: **1.908,36 Euro**,

49 Gesetz Nr. 1634 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 14).

50 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Sächsischen Landtages vom 25.07.2008.



bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtags:

a) bis 50 km: **2.359,80 Euro,**

b) 51 bis 100 km: **2.565,00 Euro,**

c) über 100 km: **2.770,20 Euro,**

- Aufwändungsersatz für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** (§ 6 Abs. 4 AbgG):
nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes,
- Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinn-
gemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte (§ 21 AbgG),
- nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von 10 Jahren besteht Anspruch auf **Alters-
versorgung** in Höhe von 35 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 13, 14 AbgG),
- Für die erstmals in den Landtag eintretenden Mitglieder des 5. Sächsischen Land-
tags, dessen Wahlperiode voraussichtlich im Oktober 2009 beginnt, wird zur Vor-
sorge für das Alter, zur Versorgung der Mitglieder des Landtags infolge von Ge-
undheitsschäden und zur Hinterbliebenenversorgung ein Versorgungswerk am Sitz
des Landtags errichtet. Dieses hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentli-
chen Rechts. Alle anderen Mitglieder des Landtags haben Anspruch auf Versor-
gungsleistungen nach dem bisherigen Recht, können aber freiwillig dem Versor-
gungswerk mit Beginn der 5. Wahlperiode beitreten.

3.13.2. Entwicklung der Leistungen seit 1990

Zur Entwicklung der Grundentschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Sächsischen Landtages seit 1990 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.13.3. Anpassung der Leistungen

- Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 AbgG:

Die Grundentschädigung orientiert sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge eines Richters am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 Stufe 8). Der Landtag beschließt über die Anpassung der Entschädigung innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung und ab der 5. Wahlperiode im Fall eines weiteren Anpassungsbedarfs aufgrund von Änderungen des sächsischen Besoldungsrechts.

- Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 AbgG:

Die Kostenpauschale wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

3.13.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Im Oktober 2006 hat die mit Beschluss des Sächsischen Landtags eingesetzte Sachverständigenkommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Neuregelung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtags ihren Bericht vorgelegt. Durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. November 2007 wurden - anknüpfend an die Vorschläge der Sachverständigenkommission - folgende Änderungen mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 beschlossen:

- Die Diäten orientieren sich an der Besoldung eines Richters am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 Stufe 8). Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung. Der Landtagspräsident ist verpflichtet, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode einen entsprechenden Vorschlag einzubringen. Er leitet darüber hinaus ab der 5. Wahlperiode im Fall eines weiteren Anpassungsbedarfs aufgrund von Änderungen des sächsischen Besoldungsrechts den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzentwurf zu.
- Es wurde eine pauschale Aufwandsentschädigung eingeführt, die entsprechend der Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten vom Sächsischen Landtag gestaffelt wird. Im Gegensatz dazu kam es zur Streichung der allgemeinen Kostenpauschale, der Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale, der Fahrtkosten und des Übernachtungsgeldes. Diese Kostenpauschale wird jährlich zum 1. April gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst.
- Ab der 5. Wahlperiode (2009) wird eine berufsständische Pflichtvorsorge in einem Versorgungswerk für alle erstmals gewählten Abgeordneten eingeführt. Der Pflichtbeitrag soll dem im Freistaat Sachsen jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist für die Abgeordneten möglich, die ab der 5. Wahlperiode wieder gewählt werden.

Das Versorgungswerk soll Leistungen der Altersrente, der Versorgung infolge von Gesundheitsschäden, der Hinterbliebenenversorgung und der Versorgungsabfindung erbringen. Bei den vom Versorgungswerk zukünftig zu erbringenden Leistun-



gen werden die neuesten Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachvollzogen - das Mindestalter für den Anspruch auf lebenslange Altersrente wird auf 67 Jahre erhöht und ein Rentenbeginn ab 60 Jahren ist nur mit Abschlägen möglich.

Mit Gesetz vom 25. Januar 2008 wurde in Fortführung der Reform ab der 5. Wahlperiode die Bemessung der Altersentschädigung für Fraktionsvorsitzende und Parlamentarische Geschäftsführer nach der erhöhten Grundentschädigung zurückgenommen und die erhöhte Altersentschädigung für Präsidenten und Vizepräsidenten des Landtags ab der 5. Wahlperiode gestrichen. Zuletzt erfolgte mit Gesetz vom 30. April 2008 die Anpassung der Kostenpauschale sowie der Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale.

3.14. Sachsen-Anhalt⁵¹

3.14.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA; auszugsweise als **Anlage 21** beigelegt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 6 AbgG LSA): **4.662 Euro**,
- monatliche Pauschale für allgemeine Kosten, die sich aus der Stellung der Abgeordneten ergeben (**Kostenpauschale**) (§ 8 Abs. 1 AbgG LSA): **997 Euro**,
- Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** bis zur Höhe des Betrages, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Beschäftigten des Landes in der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 des Tarifvertrages des Landes (TV-L) entspricht (§ 8 Abs. 2 AbgG LSA),
- für die **Ersteinrichtung eines angemessenen Büros** (Wahlkreisbüro) auf Antrag und Nachweis (§ 8 Abs. 3 AbgG LSA): einmaliger Zuschuss von **1.534 Euro**,
- Kosten für **Unterhaltung des Büros** (§ 8 Abs. 3 AbgG LSA):
pauschal monatlich **440 Euro**,
- Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte (§ 25 AbgG LSA),

51 Laut Antwortschreiben des Direktors beim Landtag von Sachsen-Anhalt vom 29.07.2008.



- die **Altersentschädigung** beträgt für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3 % der Abgeordnetenentschädigung (§§ 17, 18 AbgG LSA).

3.14.2. Entwicklung der Leistungen seit 1990

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt seit 1990 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.14.3. Anpassung der Leistungen

Gemäß § 28 AbgG LSA erstattet der Präsident dem Landtag einmal in der Wahlperiode, spätestens 18 Monate nach dessen Zusammentritt, einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten. Von Verfassungs wegen (Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 LV) ist der Präsident verpflichtet, vor der Erstattung des Berichts die Stellungnahme eines Sachverständigengremiums (Diätenkommission) einzuholen, die er dem Landtag als Unterrichtung übergibt.

Die Diätenkommission hat sich in der Vergangenheit - Erste bis Dritte Wahlperiode (1990 bis 2002) - ausweislich der abgegebenen Stellungnahmen an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der allgemeinen Einkommenssituation, der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst sowie an der Höhe der Entschädigungen anderer vergleichbarer Landesparlamente orientiert.

Ab der Vierten Wahlperiode orientiert sich die Diätenkommission und der Landtag an der Richterbesoldung; gegenwärtig Besoldungsgruppe R1 (Endgrundgehalt). Letztlich ist es dem Landtag vorbehalten, die Höhe der Entschädigung durch Gesetz festzustellen. Tatsächlich entspricht die Höhe der Grundentschädigung gegenwärtig und auch nach der Erhöhung 2009 noch nicht der Höhe der Richterbesoldung nach R1.

3.14.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Sachsen-Anhalt hat mit Beginn der vierten Wahlperiode die Altersversorgung vom so genannten Sockelmodell auf das lineare System umgestellt. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft werden 3 % der Grundentschädigung als Altersentschädigung gezahlt. Eine Umstellung des Systems der Versorgung der Abgeordneten, etwa wie in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein, ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Mit Gesetz vom 25. Juli 2007 wurden zuletzt schwerpunktmäßig Änderungen im Bereich der Entschädigung und der Abgeordnetenversorgung vorgenommen. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:



- Regelung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung in der 5. Wahlperiode auf der Grundlage des Endgrundgehaltes eines Richters des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe R 1.
- Schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Altersentschädigung vom 65. auf das 67. Lebensjahr. In gleichen Schritten wird die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersentschädigung vom 55. auf das 57. Lebensjahr angehoben.

Zum 1. Mai 2009 sieht das Abgeordnetengesetz in der zurzeit gültigen Fassung eine Erhöhung der Entschädigung auf 4.797 Euro vor.

3.15. Schleswig-Holstein⁵²

3.15.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG; auszugsweise als **Anlage 22** beigefügt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (§ 6 Abs. 1 SH AbgG): **6.773 Euro**,
- **Amtsausstattung** zur Mandatsausübung, die Sachleistungen umfasst; dazu gehören neben der Bereitstellung eines eingerichteten Büros im Parlamentsgebäude auch die Benutzung der dortigen Fernsprechanlagen und die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellten Leistungen (§ 8 Abs. 1 und 2 SH AbgG),
- auf Antrag Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** (§ 9 SH AbgG): bis zu einer Höhe von monatlich **900 Euro**,
- auf Antrag **Reisekostenentschädigung**; die Reisekostenentschädigung umfasst die Erstattung der Übernachtungs- und Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Aufwändungsersatz in Höhe von 0,30 € erstattet (§§ 10, 12-14 SH AbgG).
- Zuschuss (sinngemäße Anwendung der für Landesbeamte geltenden Beihilfevorschriften) zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen oder Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 25 SH AbgG),

52 Laut Antwortschreiben der Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25.07.2008.



- unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche monatliche steuerpflichtige Entschädigung zur Finanzierung der **Altersversorgung** (§ 17 Abs. 1 und 2 SH AbgG):
1.500 Euro.

3.15.2. Entwicklung der Leistungen seit 1977

Zur Entwicklung der Entschädigung der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages seit 1977 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

3.15.3. Anpassung der Leistungen

Gemäß § 28 SH AbgG werden die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 zum 1. Juli 2008 und 1. Juli 2009 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung einer abgewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein, die das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis 1. März eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mitteilt. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Der Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

3.15.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit Gesetz vom 20. Juni 2006 eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes beschlossen, welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Das Änderungsgesetz führte zu folgenden erheblichen Neuerungen im Bereich der Abgeordnetenentschädigung, der Amtsausstattung für Abgeordnete sowie der Alters- und Hinterbliebenenversorgung:

- Die Grunddiät wurde von 3.926,72 Euro auf 6.700 Euro angehoben. Es wurde ein Indexierungsverfahren zur jährlichen Anpassung der Entschädigung eingeführt (siehe 3.15.3.).
- Der Abgeordnete erhält als Amtsausstattung nur noch Sachleistungen und keine Geldleistungen mehr; die Kostenpauschale sowie das Tagegeld für Abgeordnete entfallen. An Stelle der Fahrtkostenpauschale erfolgt nunmehr die „Spitzabrechnung“ der nachgewiesenen Fahrtkosten. Beibehalten wurde die Erstattung der Aufwendungen für Mitarbeiter von Abgeordneten.



- Die maximale Dauer für die Gewährung von Übergangsgeld wurde von 30 auf 24 Monate reduziert.
- Die staatliche Altersversorgung wurde durch eine zweckgebundene zusätzliche monatliche Entschädigung von 1500 Euro ersetzt. Voraussetzung für die Zahlung dieser zusätzlichen Entschädigung ist jedoch der Nachweis, dass diese mindestens in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten für den Aufbau einer Altersversorgung durch eine Rente ohne Kapitalwahlrecht verwandt wird.

Gemäß § 28 SH AbgG wurde die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 SH AbgG zum 1. Juli 2008 an die Einkommensentwicklung = 1,1 % angepasst. Eine weitere Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2009.

3.16. Thüringen⁵³

3.16.1. Übersicht über die Leistungen

Die Mitglieder des Thüringer Landtags haben im Wesentlichen Anspruch auf folgende im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG; auszugsweise als **Anlage 23** beigelegt) geregelte Leistungen:

- Monatliche steuerpflichtige **Entschädigung** (Grundentschädigung - § 5 ThürAbgG): **4.515,43 Euro,**
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** für allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, z. B. Bürokosten, Porto, Telefon und Sonstiges (§ 6 Abs. 2 Z. 1 ThürAbgG): **1.153,03 Euro,**
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** für Mehraufwendungen aus der Tätigkeit am Sitz des Landtags (§ 6 Abs. 2 Z. 2 ThürAbgG): **360,33 Euro,**
- monatliche steuerfreie **Kostenpauschale** für Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags, abhängig von der Entfernung des Wohnortes bzw. des Wahlkreisbüros zum Sitz des Landtages (§ 6 Abs. 2 Z. 3 ThürAbgG):
mindestens 216,19 Euro,
höchstens 900,82 Euro,

53 Laut Antwortschreiben der Direktorin des Thüringer Landtages vom 31.07.2008.



- auf Antrag Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für die **Beschäftigung von Mitarbeitern** bis zur Höhe des Betrags, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT-O entspricht; bis zur Änderung des Abgeordnetengesetzes gelten laut Beschluss des Ältestenrates folgende Höchstbeträge (§ 7 ThürAbgG):
ab 01.01.2008: **2.774,09 Euro**,
ab 01.05.2008: **2.858,20 Euro**,
- **Reise- und Übernachtungskosten** nach § 10 ThürAbgG i.V.m. dem Thüringer Reisekostengesetz,
- Zuschuss (in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamte geltenden Beihilfevorschriften) zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen oder Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 20 ThürAbgG),
- nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von 6 Jahren besteht Anspruch auf **Altersversorgung** in Höhe von 26 % der Grundentschädigung (§§ 13, 14 ThürAbgG).

3.16.2. Entwicklung der Leistungen seit 1990

Zur Entwicklung der Entschädigung und der Kostenpauschale der Mitglieder des Thüringer Landtages seit 1990 bis heute, siehe beigefügte

- **Anlagen 3, 4** (vgl. auch 2.2.) -

Anmerkungen zur Entwicklung der allgemeinen Kostenpauschale:

- Neben der Pauschale für allgemeine Kosten wird eine Pauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages gezahlt. Diese beträgt:

ab 01.11.2003	331,93 Euro
ab 01.11.2004	338,90 Euro
ab 01.11.2005	346,69 Euro
ab 01.11.2006	351,54 Euro
ab 01.11.2007	360,33 Euro

- Seit 01.01.2004 erhalten die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse eine monatliche zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung abhängig von der Entfernung des Wohnortes bzw. des Wahlkreisbüros zum Sitz des Landtages:

ab 01.01.2004 von	mindestens	320,16 Euro	und höchstens	460,00 Euro
ab 01.11.2004 von	mindestens	326,88 Euro	und höchstens	469,66 Euro

ab 01.11.2005 von	mindestens	334,40 Euro	und höchstens	480,46 Euro
ab 01.11.2006 von	mindestens	339,08 Euro	und höchstens	487,19 Euro
ab 01.11.2007 von	mindestens	347,56 Euro	und höchstens	499,37 Euro.



3.16.3. Anpassung der Leistungen

In Thüringen werden die steuerpflichtigen und die steuerfreien Entschädigungen nach einem in Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und in § 26 ThürAbgG geregelten „Index“-Verfahren angepasst. Dabei wird die Höhe der Entschädigungen nicht kalenderjährlich, sondern jeweils mit Wirkung vom 1. November des der Bekanntgabe der neuen Entschädigungen vorausgehenden Jahres festgelegt. § 26 ThürAbgG regelt dazu die Einzelheiten: Die Höhe der Grundentschädigung verändert sich jährlich entsprechend dem Durchschnitt der Veränderung der Bruttoverdienste von abhängig Beschäftigten in Thüringen (allgemeine Einkommensentwicklungsrate); die Höhe der Aufwandsentschädigungen verändert sich jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Thüringen (allgemeine Preisentwicklungsrate).

3.16.4. Jüngste Entwicklungen und Reformbestrebungen

In der parlamentarischen Beratung befinden sich derzeit je ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD.⁵⁴ Die Entwürfe der CDU und der SPD haben eine Änderung der Altersentschädigung für Mitglieder des Landtags zum Ziel: Zum einen soll die Höchstversorgung von 75 % auf 71,75 % der Grundentschädigung abgesenkt werden, zum anderen soll das Lebensalter, ab dem Altersentschädigung gewährt wird, an die Regelung über die gesetzliche Regelaltersgrenze herangeführt und damit heraufgesetzt werden. Des Weiteren soll das Sterbegeld gestrichen, dafür aber ein vermindertes Überbrückungsgeld gewährt werden.

Die mit Blick auf die Gesetzentwürfe zwischen den Fraktionen bestehenden Differenzen bei den Übergangsregelungen und den Bestimmungen zum Inkrafttreten haben sich zwischenzeitlich auf unterschiedliche Auffassungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen reduziert. Die Landtagspräsidentin hat darüber hinaus die Vorsitzende des Ausschusses für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten angeschrieben und empfohlen, außer den in den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU und der SPD aufgeführten Änderungen des Thüringer Abgeordnetenrechts weitere Sachverhalte in die Diskussion mit aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Äußerungen ergeben sich aufgrund verfassungsrechtlicher, gesetzlicher sowie tarifvertraglicher Vorgaben; darüber hinaus wurden zusätzliche Vorschläge unterbreitet, die sich insbesondere aus der Befassung mit der Thematik des Eindämmens extremistischer Einflussnahmen auf das

54 Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes, Drs. 4/3038, Drs. 4/3081.

Parlament ergeben haben. Derzeit kann keine Auskunft über den Stand der Beratungen im Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten gegeben werden, es ist auch nicht erkennbar, wann der Landtag über die Gesetzentwürfe und weiteren Vorschläge abstimmen wird.

W

4. Anlagenverzeichnis

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), §§ 11 - 35b.

- Anlage 1 -

- Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 1 (Entschädigung von Abgeordneten), Merkblatt zum Thema „Leistungen an die Mitglieder des Deutschen Bundestages (Kurzfassung)“, Stand: Januar 2008.

- Anlage 2 -

- Referat PM 1, Abgeordnetenentschädigung im Bundestag und in den Länderparlamenten, Stand: August 2008 (entsprechend der Auskünfte der Landtagsverwaltungen aktualisiert).

- Anlage 3 -

- Referat PM 1, Allgemeine Kostenpauschale im Bundestag und in den Länderparlamenten, Stand: August 2008 (entsprechend der Auskünfte der Landtagsverwaltungen aktualisiert).

- Anlage 4 -

- LDK-Dokument 814 - neu - „Neuere Entwicklung in den Abgeordnetengesetzen“ zur Landtagsdirektorenkonferenz vom 20. bis 22. April 2008 in Berlin.

- Anlage 5 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114, 117), §§ 5 - 21.

- Anlage 6 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz - BayAbgG) vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl. S. 344), Art. 6 - 27.

- Anlage 7 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhaus von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 615), §§ 6 - 25.

- Anlage 8 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 141), §§ 5 - 21.

- Anlage 9 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz - BremAbgG) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315), §§ 5 - 25.

- Anlage 10 -

- Hamburgisches Abgeordnetengesetz (HmbAbgG) vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), §§ 2 - 25.

- Anlage 11 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz - HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 757), §§ 5 - 26.

- Anlage 12 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 1. Februar 2007 (GVObI. M-V S. 54), §§ 6 - 30.

- Anlage 13 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz - NdsAbgG) vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 120), §§ 6 - 29.

- Anlage 14 -

- Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 741), §§ 5 - 16.

- Anlage 15 -

- Die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz = AbgG NW) vom 24. April 1979, Stand: 15.07.2008.

- Anlage 16 -

- Bericht der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 14/5547.

- Anlage 17 -

- Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz - AbgGRhPf) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 436), §§ 5 - 27.

- Anlage 18 -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz - AbgG SL) vom 4. Juli 1979 (Amtsblatt S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 14), §§ 5 - 21.

- Anlage 19 -





- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz - AbgG) vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 322), §§ 5 - 22.

- **Anlage 20** -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA) vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234), §§ 6 - 30.

- **Anlage 21** -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG) vom 13. Februar 1991 (GVOBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. S. 562), §§ 6 - 32.

- **Anlage 22** -

- Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG) vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), §§ 5 - 30.

- **Anlage 23** -